

**Beschluss der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Erweiterung des Bebauungsplanes zur Aufschließung der Grundstücke zwischen Wakendorfer Straße und der ehemaligen Kleinbahn, Teilgebiet Wohnbebauung östlich der Moritz-Schreber-Straße“ (Hausnummern 3-51, ungerade)**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2019 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Erweiterung des Bebauungsplanes zur Aufschließung der Grundstücke zwischen Wakendorfer Straße und der ehemaligen Kleinbahn, Teilgebiet Wohnbebauung östlich der Moritz-Schreber-Straße“ (Hausnummern 3-51, ungerade), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 23.11.2019 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an im Bauamt der Stadt Preetz, Zimmer 12/13, Bahnhofstraße 27, 24211 Preetz, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse [www.preetz.de/Ortsrecht](http://www.preetz.de/Ortsrecht) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Preetz geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Preetz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Preetz, den 19.11.2019

L. S.

Stadt Preetz  
Der Bürgermeister  
Björn Demmin

**Anlage: Übersichtskarte über den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Erweiterung des Bebauungsplanes zur Aufschließung der Grundstücke zwischen Wakendorfer Straße und der ehemaligen Kleinbahn, Teilgebiet Wohnbebauung östlich der Moritz-Schreber-Straße“ (Hausnummern 3-51, ungerade)**

